

# Leistungsbewertung im Fach Geschichte

## A. Sekundarstufe I

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Geschichte sind im Schulgesetz (3 48 SchulG) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Zur Mitarbeit können zählen:

- sachbezogen und kooperative Teilnahme am Unterrichtsgespräche
- Erheben relevanter Daten (z.B. Informationen sichten, gliedern, bewerten, in unterschiedlichen Quellen recherchieren, Interviews und Meinungsumfragen durchführen)
- Ergebnisse von Partner- und Gruppenarbeit und deren Darstellung
- Unterrichtsdokumentationen (z.B. Protokolle, Arbeitsmappe, Materialdossier, Portfolio)
- Präsentation, auch mediengestützt (Referat, Ausstellung, Video, Hörbeispiel)
- verantwortungsvolle Zusammenarbeit im Team (z.B. planen, strukturieren, reflektieren, präsentieren)
- Umgang mit Medien und fachspezifischen Hilfsmitteln
- Anwendung fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen (z.B. Quellenanalyse)
- Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen
- mündliche Überprüfungen und kurze schriftliche Lernkontrollen
- häusliche Vor- und Nachbereitung
- szenische Darstellung (z.B. Rollenspiele)
- freie Leistungsvergleiche (z.B. Schülerwettbewerbe)

## B. Sekundarstufe II

Rechtliche Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Fach Geschichte in der Sek. II:

- das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG)
- die APO-GOST vom 05.10.1998, zuletzt geändert am 14.06.2007
- die gültigen "Richtlinien und Lehrpläne für die Sek. II in NRW. Geschichte" von 1999.

Im Fach Geschichte stellen die historische Sachkompetenz, die Methodenkompetenz sowie die Urteilskompetenz (Sach- und Werturteil) die wichtigsten zu bewertenden Aspekte dar. Gemäß den Richtlinien muss die Bewertung der Leistungen den Schülerinnen und Schülern auch im Vergleich mit den Mitschülerinnen und Mitschülern transparent sein (Richtlinien S.91). Bei der Leistungsbewertung sind grundsätzlich folgende Bereiche unter Orientierung an den Anforderungsbereichen I-III zu berücksichtigen.

### *Beurteilungsbereich Klausuren*

Die Kriterien für die Bewertung der Klausuren ergeben sich

- aus der fachmethodischen Progression und fachwissenschaftlichen Progression innerhalb der gymnasialen Oberstufe
- aus den in den Anforderungsbereichen I bis III festgelegten Leistungen
- aus den jeweiligen Bestimmungen für die schriftliche Abiturprüfung

- aus den Aufgabenarten ergebenden unterschiedlichen Anforderungen an die Selbstständigkeit der eingeforderten Schülerleistungen (Richtlinien S. 93)

Bewertet wird neben dem Inhalt der Klausur auch die sachgemäße schriftliche Darstellung, d.h. die sprachliche Richtigkeit, fachsprachliche Korrektheit, gedankliche Klarheit und eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise (Richtlinien S. 91)

#### *Beurteilungsbereich Sonstige Mitarbeit*

Im Bereich der Sonstigen Mitarbeit soll die Fähigkeit erlangt werden, geschichtliche Zusammenhänge sowie die Ergebnisse der Analyse und Interpretation historischer Quellen fachterminologisch und begrifflich richtig sowie verständlich vorzutragen und im Rahmen der spezifischen Fragestellung zu reflektieren (Richtlinien S. 96)

Beurteilt werden dabei die Qualität der Beiträge sowie die Regelmäßigkeit der Beteiligung unter Berücksichtigung der drei Anforderungsbereiche. Einzubeziehen ist dabei laut Richtlinien auch die Art und Weise der Gesprächsbeteiligung (u.a. die Beachtung und Reaktion auf die Beiträge anderer) sowie der Selbstständigkeitsgrad der Beiträge und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen (Richtlinien S. 97)

Des Weiteren können zu Sonstigen Mitarbeit ebenfalls die unter A. aufgelisteten Kriterien zählen.